

Der Kampf um die Rentabilität und die Aufgaben des Staatlichen Vertragsgerichts

Von H. M. MASJUS, Vorsitzender des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der DDR

Der IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat für die letzte Etappe des Fünfjahresplans die Schwerpunkte bezeichnet, auf die sich unsere Kräfte zu konzentrieren haben. Er zeigte zugleich auch die Methode, mit der am besten an die Lösung dieser Aufgaben heranzugehen ist. Der Kampf um die Rentabilität der Betriebe wurde zur Hauptaufgabe und damit zur wichtigsten Voraussetzung für die Erreichung und Überschreitung der gesteckten Ziele.

Das 21. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellte bei der Überprüfung fest, daß die Beschlüsse des IV. Parteitags nur unzureichend durchgeführt worden waren und daß es jetzt darauf ankommt, unter den bestehenden Bedingungen das höchstmögliche Maß von Rentabilität in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft, im Bau- und Verkehrswesen zu erreichen.

Im Zusammenhang mit den Untersuchungen über die Anwendung des Sparsamkeitsprinzips, über die Steigerung der Arbeitsproduktivität und über die Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung sind auch Rolle und Bedeutung des Vertragssystems stärker in den Vordergrund gerückt worden.

Die ökonomischen Vorgänge dürfen nicht getrennt voneinander gesehen werden. Die Beschränkung der wirtschaftlich-operativen Selbständigkeit der Betriebe, die Einengung ihrer Bewegungsfreiheit und damit ihrer Verantwortlichkeit haben sich stark gegen die Durchsetzung des Vertragssystems ausgewirkt. Das Staatliche Vertragsgericht hat sich seit Beginn seiner Tätigkeit darum bemüht, die der Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems entgegenwirkenden Tatsachen zu erkennen und zu analysieren. Auf Grund seiner Feststellungen hat es Vorschläge für die weitere Entwicklung ausgearbeitet. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Solange die Betriebe durch ihre übergeordneten Verwaltungsstellen bevormundet und gegängelt wurden, solange die zentralen Verwaltungen gegenüber auftretenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten den Weg des geringsten Widerstands wählten, indem sie zwar unbedenklich und vielfach Planänderungen durchführten, nicht aber die Konsequenzen, die sich daraus ergeben mußten, durchdachten, konnte eine Stabilität in den vertraglichen Beziehungen der Betriebe untereinander nicht eintreten. Auch hier bewahrheitete sich die Richtigkeit der Erkenntnis, daß jedes Zurückweichen vor Schwierigkeiten zum Selbstlauf führt.

Um eine volle Verantwortlichkeit der Betriebe vor dem Staatlichen Vertragsgericht zu erreichen, ist es unerlässlich, ihre wirtschaftspolitische Verantwortung zu stärken, d. h. ihre wirtschaftlich-operative Selbständigkeit zu erweitern, damit sie nicht, wie es bisher oft versucht wurde, die Verantwortung auf andere Stellen abwälzen können. Diese Stärkung der Selbständigkeit der Betriebe darf aber andererseits nicht dazu führen, die Verantwortung der Ministerien und Staatssekretariate, denen die Anleitung und Kontrolle der Betriebe obliegt, abzuschwächen. Die Gewährung einer größeren Beweglichkeit für die Betriebe muß daher Hand in Hand gehen mit einer Konkretisierung der Verantwortlichkeit der zentralen Verwaltungen für die Organisation der zwischenbetrieblichen Beziehungen. Der generelle Vertrag, der Globalvertrag, erhält daher in der Planmethodik eine größere Bedeutung. Die Scheu vor seinem Abschluß — Angst vor der Verantwortung bei konkreten Verpflichtungen — muß überwunden werden.

Die Behandlung von Streitigkeiten aus derartigen Verträgen wird an die Entscheidungstätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts besonders hohe Anforderungen stellen.

Das Allgemeine Vertragssystem macht, wenn es von allen an der Erfüllung des Planes Beteiligten angewandt wird, die Fehler und Mängel in Planung und

Plandurchführung schonungslos sichtbar. Der nicht abgeschlossene und der nicht erfüllte Vertrag geben die Möglichkeit, sowohl mangelhafte Organisation der Plandurchführung im einzelnen Betrieb als auch schlechte Arbeit der für die Planung und Anleitung des Betriebes verantwortlichen Stellen aufzudecken. Die große Zahl von Schiedsverfahren, die im Laufe der Jahre vor den Vertragsgerichten verhandelt wurden, haben es den Verwaltungsstellen immer schwieriger gemacht, die eigenen Fehler und Versäumnisse auf die Schultern der Betriebe zu verlegen. In der ersten Etappe der Arbeit der Staatlichen Vertragsgerichte kam es darauf an, auf die Betriebe einen starken Druck auszuüben, daß sie Verträge schließen und mit allen Mitteln für die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen kämpfen müssen. Der Nachweis des Nichtverschuldens, der die Möglichkeit bietet, von der Zahlung der Konventionalstrafe befreit zu werden, wurde nur in wenigen Fällen als erbracht angesehen. Die Betriebe waren gezwungen, ohne Rücksicht auf die ihnen übergeordneten Organe Verhältnisse aufzudecken. Die Erfahrungen lehrten, daß den Erklärungen und Begutachtungen durch Verwaltungsstellen mit einer gewissen Skepsis begegnet werden mußte. Die Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems, die von großer Bedeutung für die schnelle Weiterentwicklung unserer gesamten Volkswirtschaft ist, hängt auch von einschneidenden Veränderungen in der Arbeit der für Planung und Materialversorgung verantwortlichen zentralen Stellen, der Fachministerien und auch der Räte der Bezirke und der Kreise ab.

Die in den Verfahren vor den Staatlichen Vertragsgerichten im Jahre 1954 aufgedeckten Disproportionen und fehlerhaften Maßnahmen hat das Vertragsgericht entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung den zuständigen Stellen (Ministerien, Staatssekretariaten usw.) signalisiert. § 9 der VO über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts verpflichtet die Staatlichen Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen, derartige Feststellungen den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten zuzuleiten und die Beseitigung der bestehenden Mängel und Unklarheiten zu verlangen. Nicht immer aber wurde die Bedeutung der Signale und Berichte des Staatlichen Vertragsgerichts erkannt und genügend beachtet.

Da mitunter eine gewisse Leichtfertigkeit bei den zuständigen Verwaltungen gegenüber den gegebenen Hinweisen festgestellt wurde, mußten die verantwortlichen Funktionäre in den Verwaltungen gemäß § 10 Abs. 3 der VO über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts mit Disziplinarstrafen belegt werden, weil sie ihrer Pflicht, den Ablauf der Plandurchführung zu kontrollieren und schnell und gründlich erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln zu treffen, nicht genügten. Die jetzt zwischen den zentralen Verwaltungen abzuschließenden Globalverträge erfordern, daß die verantwortlichen Verwaltungsfunktionäre mit dem gleichen Bewußtsein und mit der gleichen Verantwortung um die Erfüllung ihrer Verträge kämpfen, wie dies von den Betriebsleitungen verlangt wird. Die Verletzung des Globalvertrags muß genau so unter Sanktion gestellt sein wie die der zwischen den Betrieben abgeschlossenen Verträge. Eine nachlässige Erfüllung der Globalverträge wird auch die disziplinarische Bestrafung des jeweils Verantwortlichen nach sich ziehen müssen.

Der Beschluß des Ministerrats vom 16. Dezember 1954 (GBl. S. 947) über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie zieht die Konsequenzen aus den Ausführungen Walter Ulbrichts auf dem 21. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. Über die wirtschaftlich-operative Selbständigkeit eines jeden Betriebes sagt Walter Ulbricht, daß sie zusammen mit zentralisierter Leitung durch den Staat ein Wesenszug der wirt-